
**Bebauungsplan Nr. 64 „Weizackerstraße, Hinter
der Laake“
der Kreis- und Hansestadt Korbach**

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Kreis- und Hansestadt Korbach

Kassel, 21.03.2025

Auftraggeber: Kreis- und Hansestadt Korbach
Stechbahn 1
34497 Korbach

Auftragnehmer: BÖF - Büro für angewandte Ökologie und Faunistik -
naturkultur GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Anke Seibert-Schmidt

Bearbeitung: Anke Seibert-Schmidt
Elisa Matthes

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG	4
1.2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2	DARSTELLUNG IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	5
2.1	FACHGESETZE	5
2.2	ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN	7
2.2.1	Regionalplanung	7
2.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
2.4	LANDSCHAFTSPLAN	9
2.5	SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE	11
3	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	13
3.1	BIOTOPTYPEN	13
3.2	FAUNA	14
3.3	GEOLOGIE UND BODEN	16
3.4	WASSER	18
3.4.1	Oberflächengewässer	18
3.4.2	Grundwasser	19
3.5	KLIMA/LUFT	20
3.6	LANDSCHAFTSBILD	21
3.7	MENSCH/KULTUR UND SACHGÜTER	22
3.8	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
4	PLANUNG	23
4.1	GEWERBEGEBIET	23
4.2	GRÜNPLANUNG	23
4.3	FLÄCHENBILANZ	26
4.4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
4.4.1	Vermeidung	25
4.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	28
5	PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE	29
6	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER	

	MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE.....	29
6.1	AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	29
6.1.1	Vegetation, Biotoptypen	29
6.1.2	Fauna.....	30
6.1.3	Natura 2000-Gebiete.....	31
6.1.4	Boden und Wasser.....	32
6.1.5	Klima.....	32
6.1.6	Landschaftsbild	33
6.1.7	Mensch, Kultur- und Sachgüter	33
6.1.8	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen.....	33
6.1.9	Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	34
6.1.10	Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
6.1.11	Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	34
6.1.12	Umweltschadensgesetz	34
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
7.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE.....	35
7.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT.....	35
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	35
9	QUELLENVERZEICHNIS	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1:	Ausschnitt aus der Topografischen Karte Hessen DTK50 (HLBG 2024, ergänzt).....	4
Abb. 2-1:	Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen (REGIONALVERSAMMLUNG 2009, ergänzt).....	8
Abb. 2-2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Korbach (STADT KORBACH 1977, ergänzt).....	8

Abb. 2-3: Auszug Maßnahmen- und Entwicklungsplan Blatt I (Nord-West) aus dem LSP der Stadt Korbach (STADT KORBACH 2001, ergänzt)	9
Abb. 2-4: Auszug „Leitbild und Zielkonzeption“ aus dem LSP Korbach (STADT KORBACH 2001, ergänzt)	10
Abb. 2-5: Ausschnitt aus dem Natureg-Viewer (HLNUG 2024D, ergänzt)	11
Abb. 2-6: Ausschnitt aus dem Natureg-Viewer, Gehölzgruppen in rot (HLNUG 2024D)	12
Abb. 3-1: Blick von Westen auf die Weizackerstraße (10.510) und geschützte Baumreihe (04.210)	13
Abb. 3-2: Blick über den Geltungsbereich bzw. Ackerfläche (11.191)	14
Abb. 3-3: Geltungsbereich mit rot schraffiertem Meidungskorridor (100m) der Feldlerche	15
Abb. 3-4: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen (HLNUG 2024A, ergänzt)	18
Abb. 3-5: Auszug aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (HLNUG 2024B, ergänzt)	19
Abb. 3-6: Ausschnitt Themenkarte Klima/ Luft im LSP (BIOLINE 2001, ergänzt)	21
Abb. 3-7: Ausschnitt Themenkarte Landschaftsbild im LSP (BIOLINE 2001, ergänzt)	22
Abb. 4-2: Schema zur Anlage der Feldlerchenmaßnahme	27

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Die Kreis- und Hansestadt Korbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Weizackerstraße, Hinter der Laake“ im Stadtgebiet zur Ausweisung eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet am westlichen Rand der Kernstadt Korbach umfasst die Flurstücke 56, 55, 54, 53 und 52/1 der Flur 26 in der Gemarkung Korbach.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Korbach den Geltungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird die Änderung im Parallelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen. Darin erfolgt die Bewertung der Eingriffe, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden.

1.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 5,6 ha große Landwirtschaftsfläche am westlichen Ortsrand der Kernstadt entlang der Weizackerstraße. Die Stadt Korbach kaufte die Flächen auf, um eine Gewerbeentwicklung anzustoßen, die besonders kleinere Betriebe ansprechen soll. Nördlich des Plangebiets befinden sich bereits mehrere Gewerbebetriebe, östlich wird das Plangebiet von Wohnbebauung und südlich und westlich von weiteren Ackerflächen begrenzt.



Abb. 1-1: Ausschnitt aus der Topografischen Karte Hessen DTK50 (HLBG 2024, ergänzt)

2 DARSTELLUNG IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1 FACHGESETZE

Gemäß **Baugesetzbuch (BauGB)**, § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu sind folgende Belange aufgeführt:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

In § 1a macht das **BauGB** darüber hinaus ergänzende Vorgaben zum Umweltschutz:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung Land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigen und begründeten Fällen, Gebot der Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung
- Berücksichtigung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei der Planung, den Festsetzungen und der Abwägung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotop- und Artenschutz, geben das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und die entsprechenden Landesgesetze die

Ziele vor. Diese sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen insbesondere:

- die dauerhafte Sicherung
 - o der biologischen Vielfalt,
 - o der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 - o der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft,
- die Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung,
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und Siedlungsnahen Bereich.

Immer wichtiger wird aktuell die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Das Ziel, Klimaschutz und Klimaanpassung zu fördern, ist demensprechend sowohl in den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung im § 1 (5) BauGB als auch in den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB verankert.

Aus dem EU-Recht sind die **FFH-Richtlinie** und die **Vogelschutzrichtlinie** zu beachten. Sie finden ihre Umsetzung und die Konkretisierung der Ziele in den **Verordnungen zu den Ausweisungen der Natura 2000-Gebiete**. Dort werden Schutzzweck und –ziele für die entsprechenden Gebiete und Arten genannt.

Bezüglich des Schutzguts Mensch ist außerdem der Schutz vor Immissionen unterschiedlicher Art zu nennen. Diese sind im **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** und entsprechenden Verordnungen geregelt.

Das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** nennt in § 1 als generelles Ziel für das Schutzgut Boden die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch:

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- weitestmögliche Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf Böden.

Die Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte und Schutzgüter erfolgt im ersten Schritt durch die Zusammenstellung aller Daten zum "Ist-Zustand". Dabei werden selbst erhobene Daten d.h. Kartierungen und Erfassungen sowie vorhandene Daten, die ausgewertet werden, verwendet. Auf Grundlage der zusammengestellten Daten erfolgt die Darstellung und Bewertung des vorhandenen Zustands des Planungsgebiets.

Die Beschreibung der Planung, die dann folgt, wird ergänzt durch die Darstellung möglicher und geplanter oder festzusetzender Maßnahmen, die die zu erwartenden Eingriffe in o.g. Schutzgüter vermeiden, minimieren und ausgleichen sollen.

Schließlich folgt die Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Hessische Kompensationsverordnung 2018

Auf der Grundlage der hessischen Kompensationsverordnung werden die verbleibenden Eingriffe und die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bilanziert. Diese Bilanzierung ergibt sich nicht primär aus den Vorgaben des BauGB oder des BNatSchG sondern aus dem Landesrecht und seiner Kompensationsverordnung, die 2018 novelliert wurde.

2.2 ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN

2.2.1 Regionalplanung

In Nordhessen wird die angestrebte räumliche Entwicklung durch den Regionalplan Nordhessen und den Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegt. Darin werden beispielsweise Gebiete ausgewiesen, in denen forstwirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Belange oder die Belange von Natur und Landschaft Vorrang haben.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG).

Vorranggebiete sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Im Gegensatz zu Vorbehaltsgebieten, die Grundsätze der Raumordnung darstellen, entsprechen Vorranggebiete Zielen der Raumordnung und sind als solche einer Abwägung nicht zugänglich.

Die Fläche des Geltungsbereichs liegt in einem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung und ist Teil eines Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz. Nördlich des Geltungsbereichs grenzt ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand an. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft. Die verkehrliche Anbindung ist durch die nördlich verlaufende B 251 gesichert. Die Planung ist aus dem Regionalplan entwickelt.

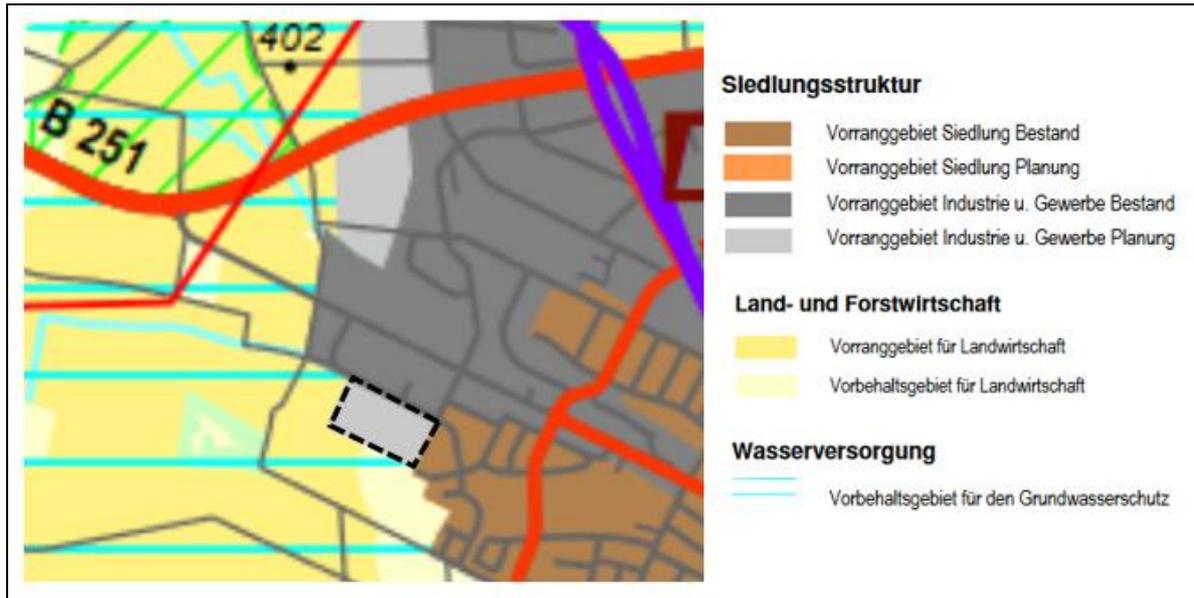


Abb. 2-1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen (REGIONALVERSAMMLUNG 2009, ergänzt)

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt stammt aus dem Jahr 1977 und stellt den Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die vorgesehene Planung entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Um dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuches Rechnung zu tragen, wird parallel zur Bebauungsplanaufstellung auch die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 7 BauGB für diesen Bereich betrieben.

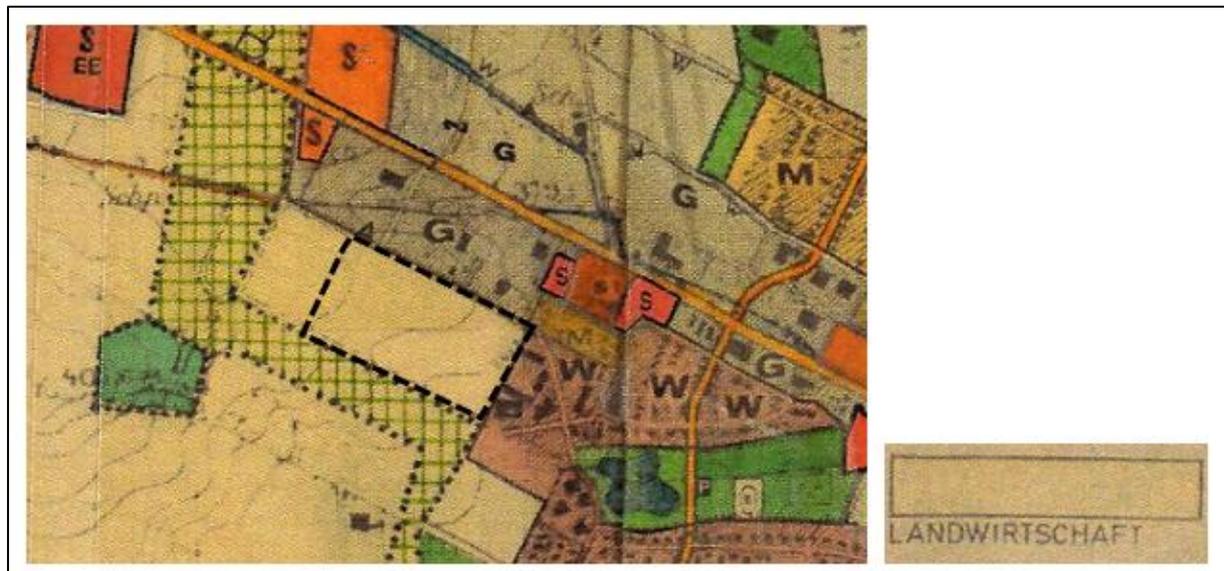


Abb. 2-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Korbach (STADT KORBACH 1977, ergänzt)

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan wurde im Auftrag der Stadt Korbach durch das Planungsbüro Bioline erstellt (Stand 2001).

Der „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Blatt I (Nord-West)“ des Landschaftsplans stellt den Geltungsbereich bereits als geplante Gewerbegebietsfläche (G10) dar. Die aktuelle Nutzung ist als „Acker, Baumreihen“ dargestellt, die Umwandlung wird als unbedenklich eingestuft.

Nördlich und westlich des Geltungsbereichs sind außerdem Wasserschutzzone dargestellt.

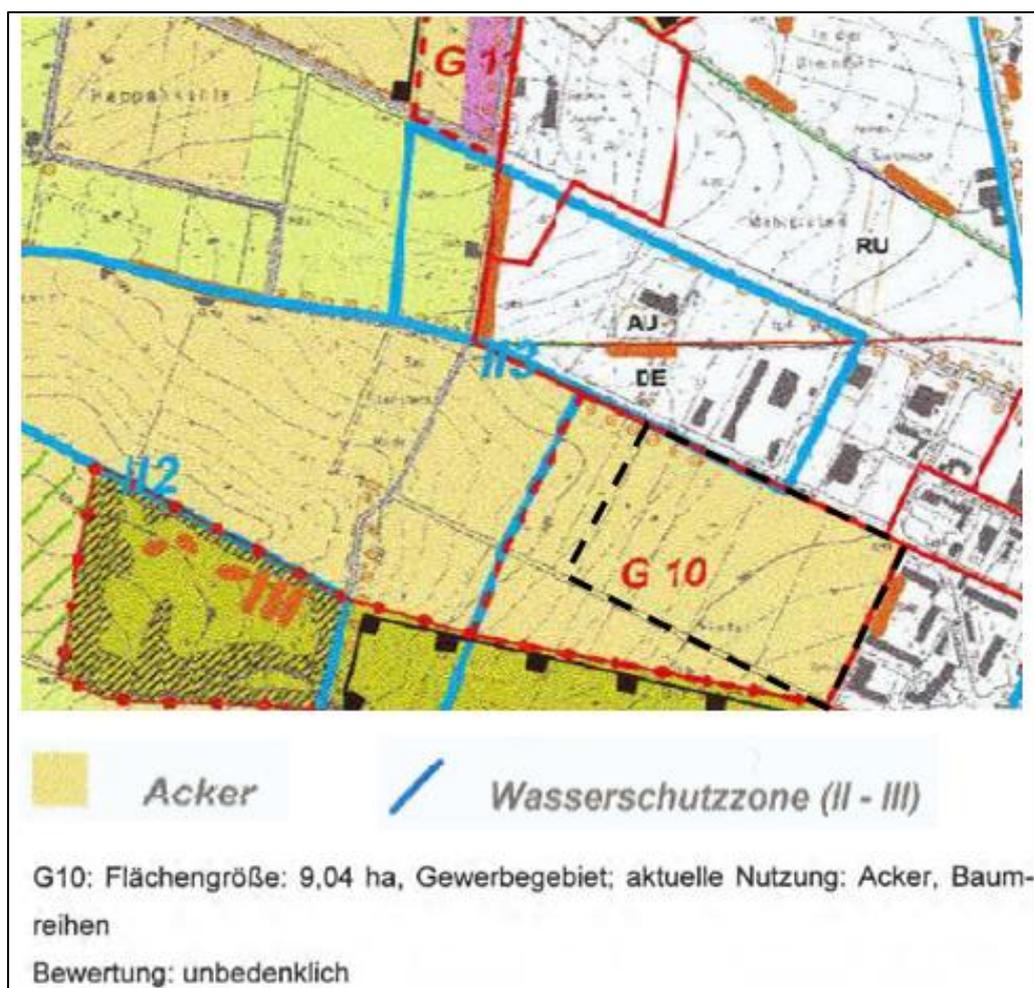


Abb. 2-3: Auszug Maßnahmen- und Entwicklungsplan Blatt I (Nord-West) aus dem LSP der Stadt Korbach (STADT KORBACH 2001, ergänzt)

Dazu passt die Darstellung des Geltungsbereichs als Teil einer potenziellen Erweiterungsfläche Wohnen/ Gewerbe in der Karte „Leitbild und Zielkonzeption“.

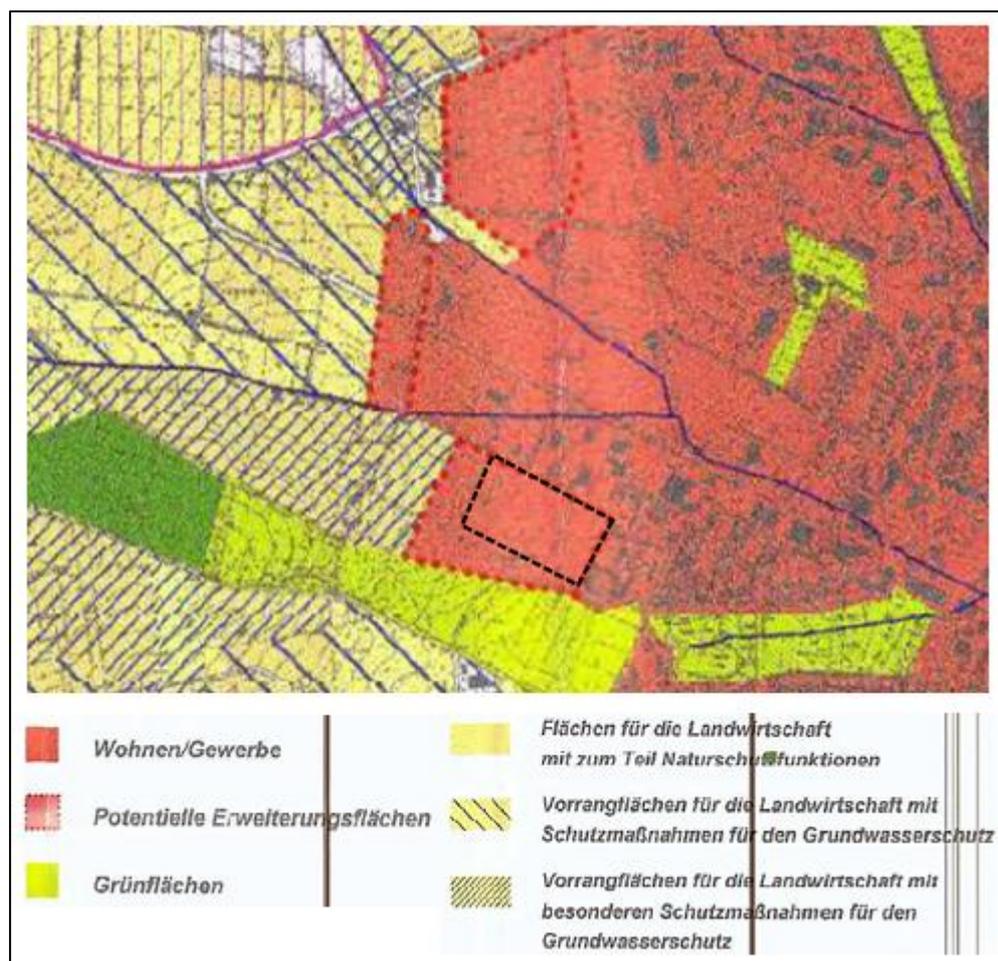


Abb. 2-4: Auszug „Leitbild und Zielkonzeption“ aus dem LSP Korbach (STADT KORBACH 2001, ergänzt)

2.5 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete betroffen. Westlich, in ca. 1,5 km Entfernung, erstreckt sich der Naturpark Diemelsee.

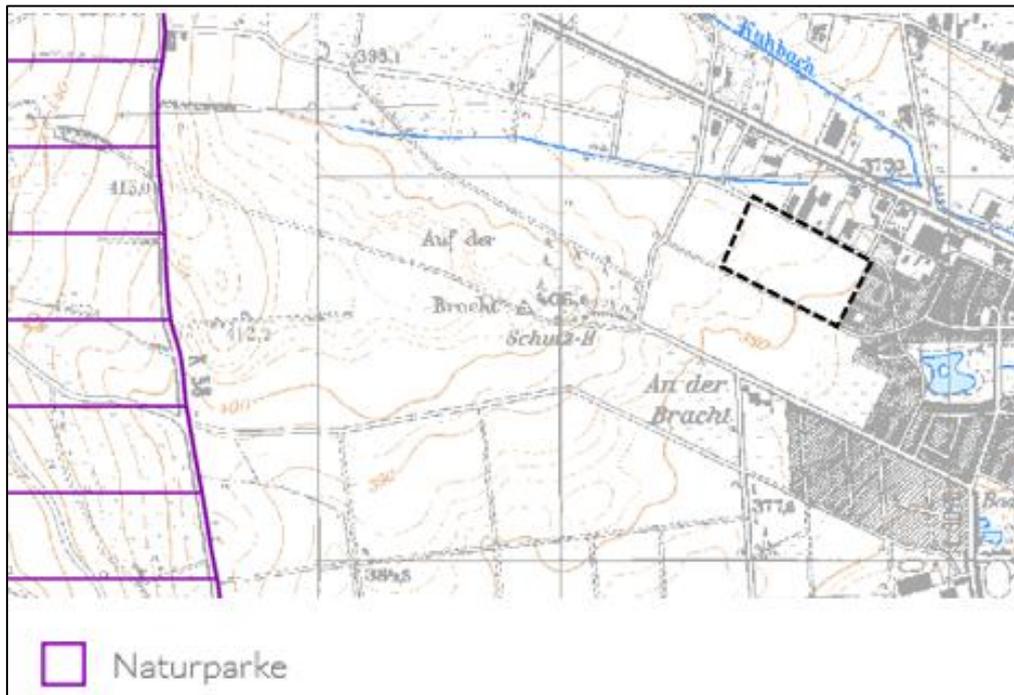


Abb. 2-5: Ausschnitt aus dem Natureg-Viewer (HLNUG 2024d, ergänzt)

Geschützte Biotope gemäß § 25 HeNatG

Entlang eines Abschnitts der Weizackerstraße, im Norden des Geltungsbereichs, verläuft eine Baumreihe aus schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*).

Orientiert am gesetzlich geschützten Biotoptyp "Allee", der ab einer Länge von 100 m als geschützt gilt, wird diese Baumreihe mit 13 Bäumen und einer Gesamtlänge von 130 m als gesetzlich geschützt gemäß § 25 HeNatG eingestuft. Rund 100 m der Baumreihe liegen innerhalb des Geltungsbereichs.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich die geschützte "Weidenreihe südlich Ziegelhütte". Außerdem liegt im Südwesten das geschützte „struktureiche Gehölz auf der Bracht“, das auch unter dem Namen "Indianerwäldchen" bekannt ist. Gehölzgruppen ohne Schutzstatus finden sich außerdem südlich des Geltungsbereichs sowie nördlich. (HLNUG 2024D)

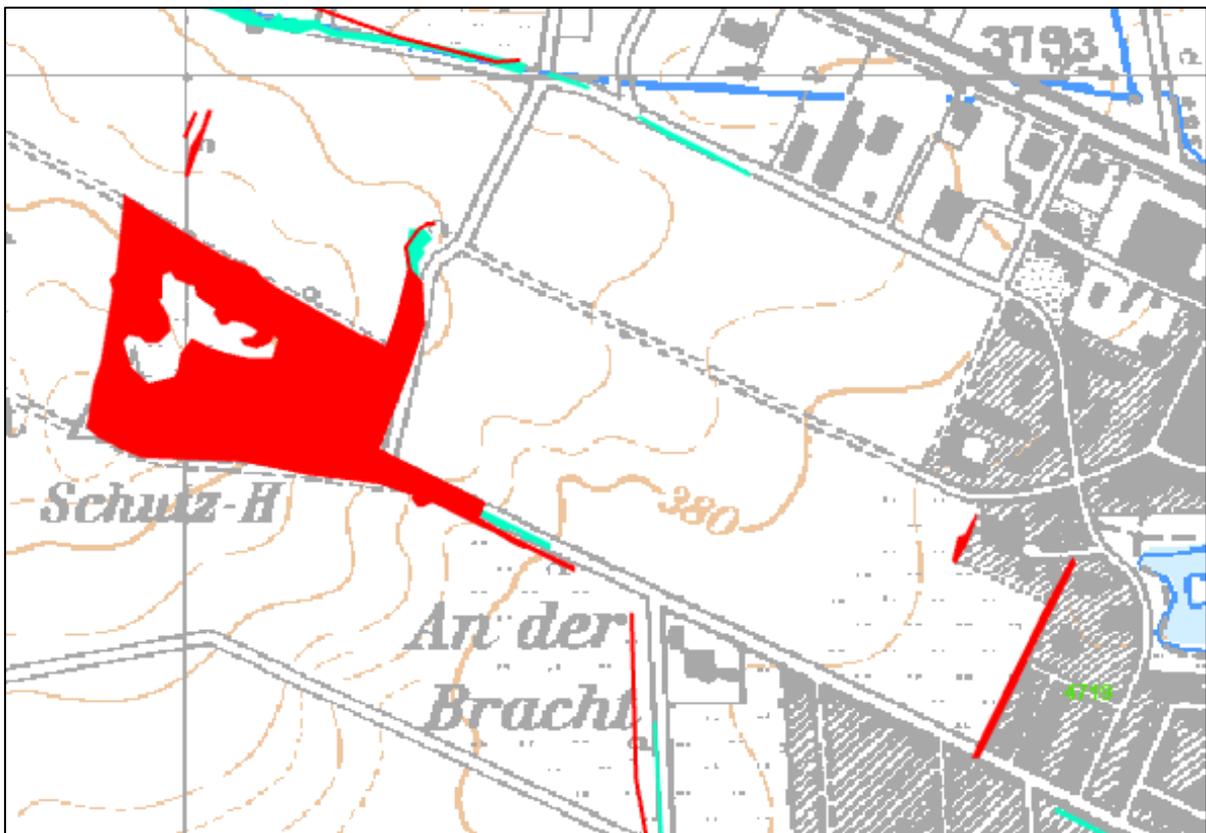


Abb. 2-6: Ausschnitt aus dem Natureg-Viewer, Gehölzgruppen in rot (HLNUG 2024D)

3 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

3.1 BIOTOPTYPEN

Bei den Flächen des Geltungsbereichs handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (11.191). Im Norden befindet sich eine Baumreihe (04.210) entlang eines Abschnitts der Weizackerstraße, bestehend aus schwedischer Mehlsbeere (*Sorbus intermedia*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Weizackerstraße, als vollversiegelter Bereich (10.510), liegt ebenfalls im Geltungsbereich.

Abgesehen von der Baumreihe, die erhalten wird, ist die Bedeutung des Gebietes hinsichtlich der Biotoptypen als gering einzuschätzen.



Abb. 3-1: Blick von Westen auf die Weizackerstraße (10.510) und geschützte Baumreihe (04.210)



Abb. 3-2: Blick über den Geltungsbereich bzw. Ackerfläche (11.191)

3.2 FAUNA

Feldlerche

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials für planungsrelevante Tierarten gem. § 44 BNatSchG hat ergeben, dass es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Weizackerstraße, Hinter der Laake“ zu Beeinträchtigung von Arten kommen kann. Vor allem Vogelarten der offenen Kulturlandschaft zählen zu den betroffenen Arten. Im Vordergrund steht hier die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Die Art meidet, wie andere Offenlandarten, vertikale Strukturen in Abständen von bis zu 200 m (FFH-VP-Info). In dem vorliegenden Projekt wurden bisher keine weiteren Untersuchungen vorgenommen, sondern auf eine Worst-Case Betrachtung, die auf der Einschätzung des Habitatpotenzials basiert, abgestellt. Für die Bewertung des Geltungsbereichs als Lebensraum wurde eine Meidekulisse von 100 m zur nördlichen und östlichen Bebauung angesetzt. Um die tatsächliche Anzahl vorkommender Feldlerchenpaare zu erheben, würde eine Untersuchung vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis

Ende Mai mit vier Begehungen im Bereich des Planungsraumes sowie dem Umfeld von 200 m ausreichen. Damit könnte der notwendige Ausgleich gezielter ermittelt werden.



Abb. 3-3: Geltungsbereich mit rot schraffiertem Meidungskorridor (100m) der Feldlerche

Unter der Revierrößenannahme von 0,75 ha pro Feldlerchenpaar, bietet die verbleibende Fläche Raum für 3-4 Feldlerchenpaare, für die ein Ausgleich geschaffen werden muss. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass das zukünftige Gewerbegebiet neue vertikale Strukturen schafft, die den Meidebereich von Offenlandarten nach Süden in die Kulturlandschaft verschieben werden. Aufgrund bestehender Strukturen (Wäldchen im Osten, Kleingartenverein, Bauernhof) gibt es bereits Verdrängungseffekte, die hierbei zu berücksichtigen sind, sodass es sich bei der Fläche ebenfalls nicht um ein Optimalhabitat handelt. Dennoch ist anzunehmen, dass auch hier mind. 3-4 Feldlerchenpaare brüten. Somit ist Ausgleich für 6-8 Feldlerchen zu schaffen.

Haselmaus

Im Planungsraum sind keine Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen der Art vorhanden. Solche wären Nahrungssträucher wie Brombeere, Holunder, Weiß- und Schwarzdorn. Zudem benötigen die Tiere dichte Vegetation und Sträucher für den Bau ihrer Nester. Ein Vorkommen der Art kann im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Der Planungsraum befindet sich in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Es fehlen alle notwendigen Strukturen für ein Vorkommen im Gebiet. Vor allem die Straßen des Siedlungsbereiches und die intensiv genutzten Ackerflächen zerschneiden mögliche Verbindungen für die eher eingeschränkt mobile Art.

Fledermausarten

Im Planungsraum sind keine potenziellen Quartiere vorhanden, da weder geeignete Gehölze noch Gebäude im Geltungsbereich vorzufinden sind. Die intensive landwirtschaftliche Ackerfläche spielt für Fledermäuse nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungsraum. Als Leitstruktur könnte die nördliche Baumreihe an der Weizackerstraße dienen, die jedoch durch die Planung nicht angetastet wird. Ein Vorkommen der Art im Planungsraum kann ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass es infolge der Planung vor allem für Vogelarten der offenen Kulturlandschaft zu Beeinträchtigungen kommen kann.

3.3 GEOLOGIE UND BODEN

Die BK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen wurden im BodenViewer Hessen (HLNUG 2024) eingesehen. Diese gibt einen groben Überblick über das zu untersuchende Gebiet. Im Rahmen der BFD5L (Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche) werden die Bodenteilfunktionen bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert (HLUG 2012).

Die Böden des Gebiets bestehen aus verschiedenen Formationen: ungegliederte Fließerde mit Ton, Schluff, Steinen, Grus und Sand; ungegliederter Zechstein mit Dolomit, Kalkstein, Konglomerat, Gips/ Anhydrit, Ton- und Sandstein. Das Ertragspotenzial liegt bei drei bis vier und ist damit mittel bis hoch. Die Ertragsmesszahl liegt im Geltungsbereich überwiegend zwischen 55 und 65 Punkten. Der Höchstwert liegt bei 60 – 65 Punkten und der Minimalwert bei 30 bis 35 Punkten.

Bodenteilfunktionen

Lebensraum für Pflanzen

- Kriterien: - Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Standorttypisierung)
 - natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Standorttypisierung	3	mittel
Ertragspotenzial	3 - 4	mittel - hoch

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

- Kriterium: - Feldkapazität

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Feldkapazität	2 - 3	gering - mittel

Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Nitratrückhaltevermögen (BFD5L)	2 - 3	gering - mittel

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Aus dem BodenViewer lassen sich keine Hinweise auf Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ableiten. Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Geltungsbereich liegen nicht vor.

Zusammenfassung

Für die Einzelfunktionen ergeben sich folgende Werte:

- | | |
|--|-------------------|
| - Funktion als Lebensraum für Pflanzen: | mittel bis hoch |
| - Funktion im Wasserhaushalt: | gering bis mittel |
| - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium: | gering bis mittel |

Bei Aggregation der einzelnen Funktionsbewertungen ergibt sich ein geringer bis mittlerer Bodenfunktionswert.

Eine Berücksichtigung hoher Wertigkeit der Bodenfunktionen, die sich in der Ertragsmesszahl widerspiegelt, erfolgt durch Aufschläge auf die Biotopwertpunkte der Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung. Gemäß 2.2.5 der Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung von 2018 erfolgt ein Aufschlag von 3 Punkten je m² und je angefangene 10 EMZ über 60 EMZ. Ein Teil der Böden des Geltungsbereichs liegt bei >60 bis ≤65, woraus sich ein Aufschlag von 3 BWP/m² für die Biotop- und Nutzungstypen dieser Flächen ergibt. Für die übrigen Böden sind EMZ zwischen 30 und 60 angegeben.



Abb. 3-4: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen (HLNUG 2024A, ergänzt)

Altlasten

Altlasten sind auf dem Gelände nicht bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Informationen über dortige Kampfmittelfunde vor.

3.4 WASSER

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt auf Grundlage vorhandener Informationen sowie der Biotoptypenkartierung/ Geländebegehung.

3.4.1 Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich liegt im Bearbeitungsgebiet Fulda/ Diemel (4200), Oberflächengewässer liegen innerhalb dessen nicht vor. Nördlich des Geltungsbereichs verlaufen zwei Gewässer dritter Ordnung. Zum einen der Kuhbach, nördlich der Briloner Landstraße. Und zum anderen ein Gewässer ohne Namen, ein Abzweig des Kuhbachs.

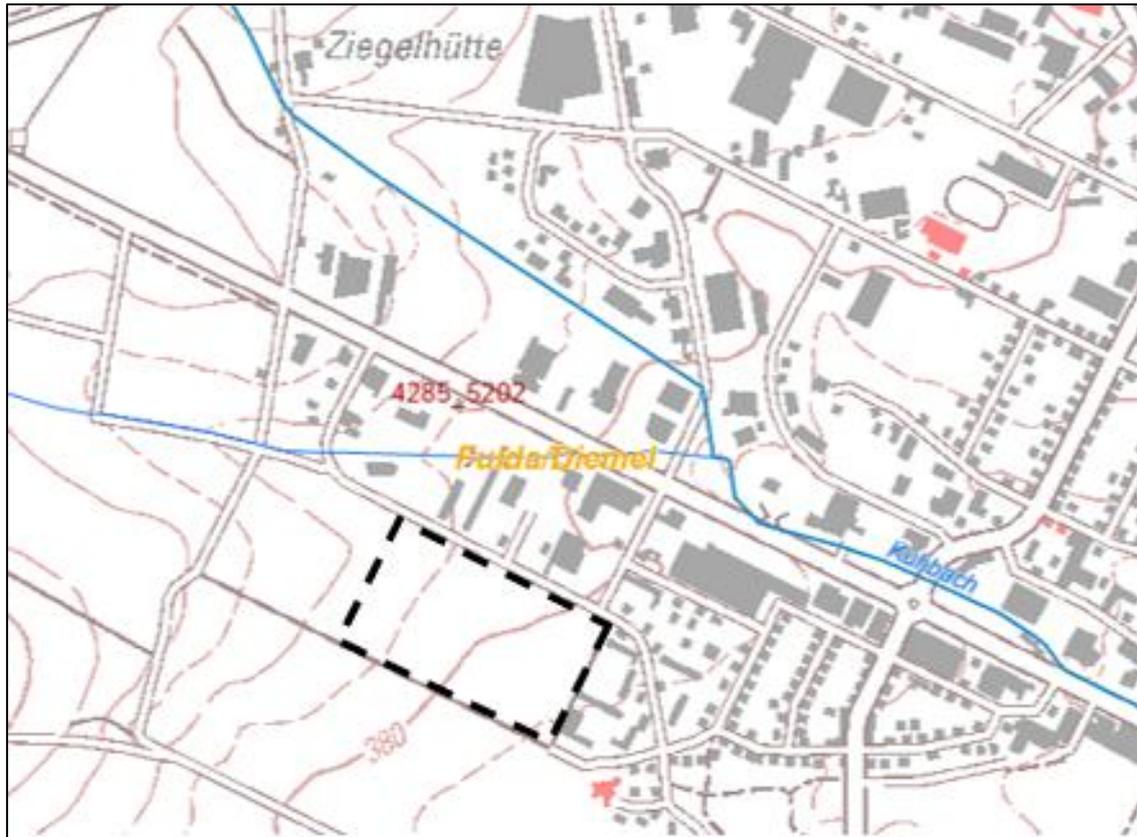


Abb. 3-5: Auszug aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (HLNUG 2024B, ergänzt)

3.4.2 Grundwasser

Der Geltungsbereich gehört zum hydrogeologischen Großraum Mitteldeutsches Bruchschollenland, zum Raum Mitteldeutscher Buntsandstein sowie zum Teilraum Trias und Zechstein westlich der Niederhessischen Senke.

Im Gebiet steht Sediment als Gesteinsart an. Beim Grundwasserleiter (GWL) handelt es sich um einen sulfatischen GWL in Festgestein aus verfestigten Sedimenten. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als stark variabel angegeben.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „WSG Korbach u. Umgebung“ der Zone IIIA2 (weitere Schutzzone). Im Norden grenzt außerdem die Zone 3 und im Westen Zone 2 des Trinkwasserschutzgebiets an. Es gelten die Verbote gem. § 3 StAnz. 45/1981 S. 2123.

Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes:

Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine:	stark variabel
Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine:	Grundwasserleiter
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	mittel

Die Feldkapazität bezeichnet den Wassergehalt eines natürlichen gelagerten Bodens, welcher sich an einem Ort zwei bis drei Tage nach vollständiger Wassersättigung gegen die Schwerkraft einstellt. Die beplante Fläche weist eine mittlere Feldkapazität mit >300 bis 380 mm auf.

Die Informationen und Darstellungen zu den hydrogeologischen Gegebenheiten des Planungsgebiets zeigen, dass die beplante Fläche im Hinblick auf das Grundwasser eine allgemeine bis wichtige Rolle spielt.

3.5 KLIMA/LUFT

Gemäß Themenkarte Klima/ Luft des Landschaftsplans befindet sich nördlich des Geltungsbereichs ein Kaltluftentstehungsgebiet, von dem Kaltluftströme in Richtung Nordosten ausgehen. Laut Landschaftsplan ist es das einzige, zusammenhängende Kaltluftentstehungsgebiet in Korbach. Der Geltungsbereich liegt außerhalb klimatisch bedeutsamer Bereiche.

Folgende Klimadaten für die Stadt Korbach sind den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD 2024, 2024A) zu entnehmen und beziehen sich auf den langjährigen Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2020.

Die mittleren Temperaturen der Referenzjahre 1991 bis 2020 betragen für ein Jahr im Mittel 8,3°C, im Juli 15°C und im Januar 0,2°C.

Die mittleren Niederschläge der Referenzjahre 1991 bis 2020 betragen für ein Jahr im Mittel 789,2 mm.

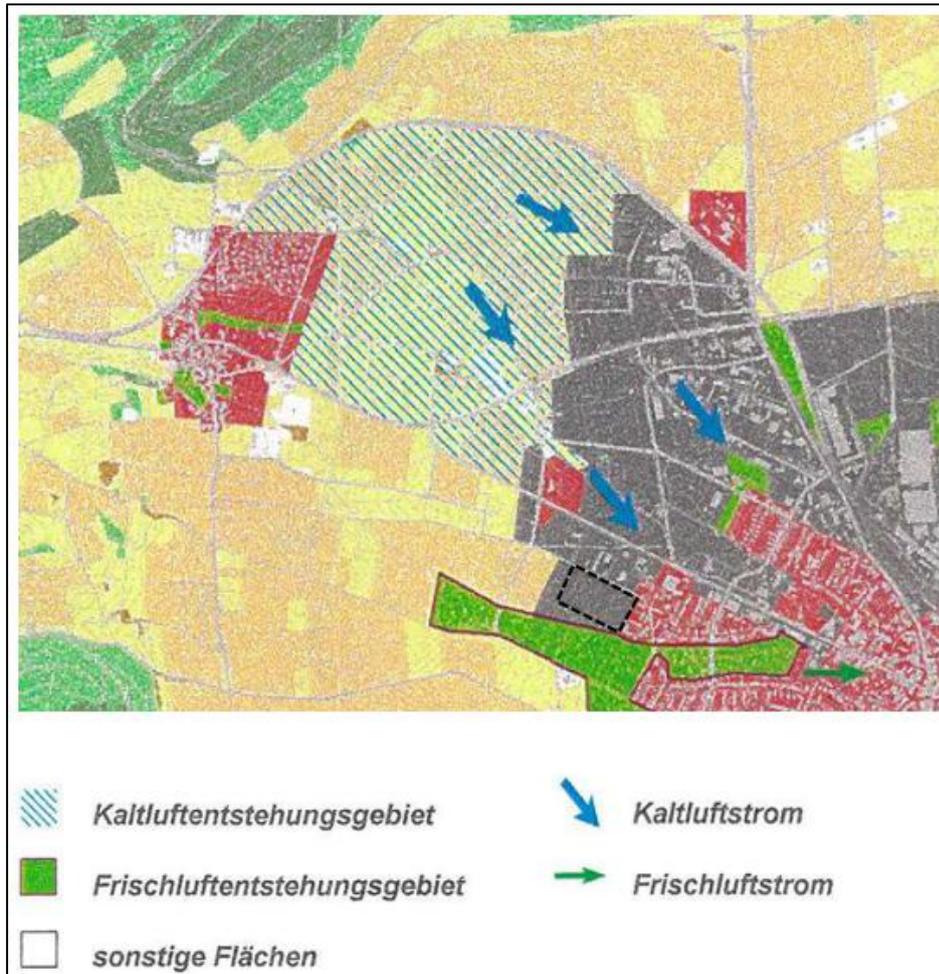


Abb. 3-6: Ausschnitt Themenkarte Klima/ Luft im LSP (BIOLINE 2001, ergänzt)

3.6 LANDSCHAFTSBILD

Im näheren Umfeld des Planungsgebiets ist das Landschaftsbild aktuell durch Ackerflächen, Siedlungen und Gewerbegebiete geprägt. Die Briloner Landstraße verläuft in 200 m Entfernung nördlich des Planungsgebiets und die B 251 in 900 m Entfernung. Damit ist das Umfeld bereits vorbelastet.

Die Fläche des Planungsgebiets fällt in Richtung Südosten ab. Am südlichen Rand des Planungsgebiets schließen Ackerflächen an, östlich befindet sich Wohnbebauung. Im Landschaftsplan sind keine bedeutenden landschaftsprägenden Elemente dargestellt.

Ein Ortsrand mit harmonischem Übergang in die freie Landschaft z.B. durch Obstwiesen oder Gärten mit Gehölzen ist nicht vorhanden.

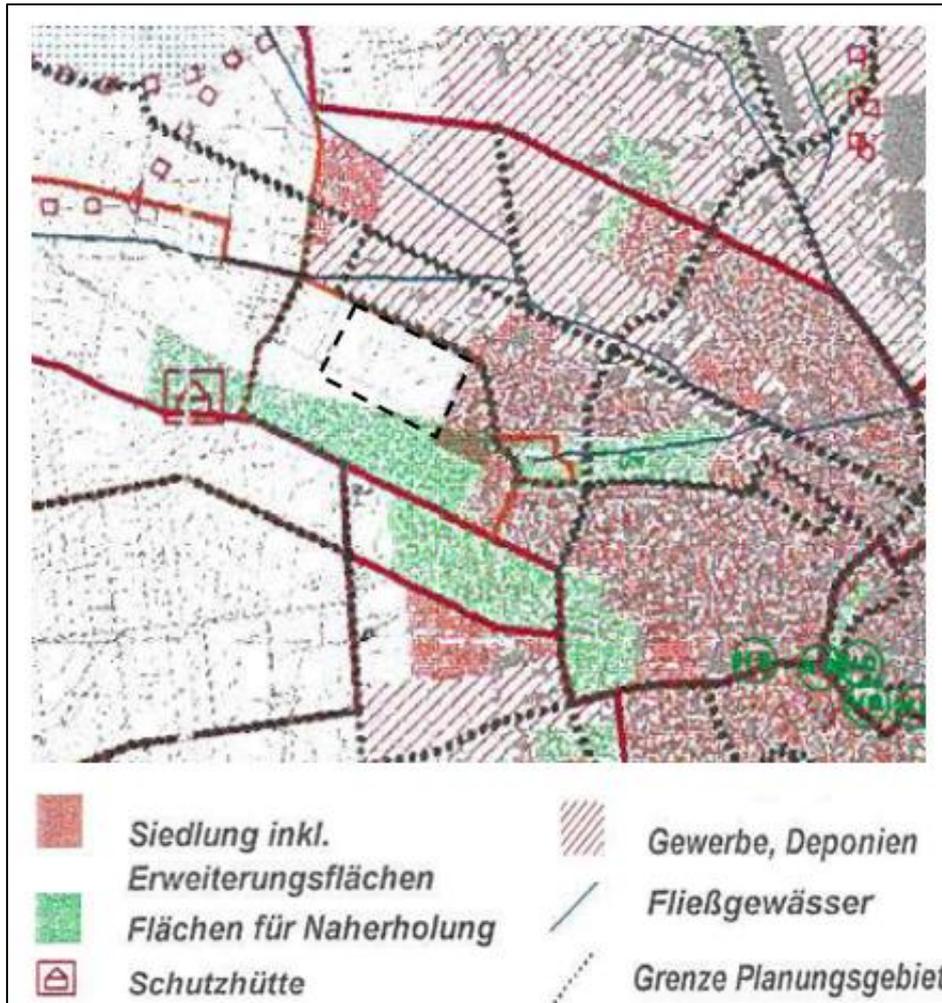


Abb. 3-7: Ausschnitt Themenkarte Landschaftsbild im LSP (BIOLINE 2001, ergänzt)

3.7 MENSCH/KULTUR UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Die östlich angrenzende Wohnbebauung und ihr Schutzbedarf sind hinsichtlich der Art der Gewerbenutzung zu beachten.

Außerhalb des Planungsgebiets, in über 1 km Entfernung, befindet sich das Naturdenkmal „Alte Badeanstalt“ mit dem gleichnamigen Rundwanderweg. (HLNUG 2024D)

3.8 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden.

4 PLANUNG

4.1 GEWERBEGEBIET

Der Geltungsbereich setzt sich aus vier Baugebieten zusammen, die Gebiete für Gewerbe (GE) und eingeschränktes Gewerbe (GEe) umfassen. In diesen sind Nutzungen gem. § 9 BauNVO als Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig sowie für Wohnen. Die zulässige Wohnnutzung darf nicht wesentlich gestört werden. Aus diesem Grund handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Eine neue Straße mit Fußweg mittig im Geltungsbereich stellt die Erschließung sicher. Für die Dächer der Hauptgebäude ist eine mindestens 50%-ige extensive, dauerhaft zu pflegende Begrünung festgesetzt. Außerdem sind mindestens 25 % der nutzbaren Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten.

4.2 GRÜNPLANUNG

Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, an der Weizackerstraße gelegen, wird die vorhandene Baumreihe als dauerhaft zu erhaltend festgesetzt. Des Weiteren sind Flächen im Westen und Süden des Geltungsbereichs für Anpflanzungen von Sträuchern und Gehölzen vorgesehen. Im Südosten ist eine Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser geplant, die naturnah modelliert und mit einer Wiesensaatmischung für feuchte, periodisch überschwemmte Standorte angesät und extensiv gepflegt werden soll. Das heißt, die Fläche ist zwei Mal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden. Die Flächenanlage und -pflege wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

10,00 m breiter Grünstreifen im Osten, zur angrenzenden Bebauung hin: Es ist eine geschlossene Gehölzpflanzung anzulegen, die Sträucher (Pflanzqualität 1xv 60-100) und Heister (Pflanzqualität 2xv 100-150) aus Arten der untenstehenden Liste umfasst. Die Gehölze, die (auch) als Heister zu pflanzen sind, sind mit "(Hei)" gekennzeichnet. Mit "(I)" sind Gehölze mit besonderer Bedeutung für Insekten gekennzeichnet.

5.00 m breiter Pflanzstreifen im Süden: Auf dem Pflanzstreifen ist eine 1-2 reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Östlich des Fußwegs sind nur die in der untenstehenden Artenliste grau unterlegten Gehölze zu verwenden.

Maßnahmenfläche 1 zwischen Gewerbegebiet und Versickerungsfläche: Auf der Fläche sind in Gruppen von jeweils 5-20 Stück Sträucher und Heister zu pflanzen. Pflanzung: 1 Gehölz/2 m², Qualität der Sträucher: 1xv 60-100, Heister: 2xv 100-150. Zu verwenden sind die Gehölze der untenstehenden Liste, die mit einem (I) gekennzeichnet sind. Die Gehölzpflanzungen sollen ca. 1/3 der Fläche ausmachen.

Die restliche Fläche ist mit einer herkunftsgesicherten kräuterreichen (mind. 30% Kräuter/Blumen) Wiesensaatmischung für frische Standorte anzusäen.

Die Wiesenfläche ist 2x jährlich zu mähen (erste Junihälfte und erste Septemberhälfte), das Schnittgut ist abzutransportieren. Alternativ kann die Fläche extensiv beweidet werden.

Maßnahmenfläche 2 am westlichen Rand des Geltungsbereichs: Die Fläche ist mit kräuterreichem Grünlandsaatgut (mindestens 30% Kräuter und Blumen), regionaler Herkunft anzusäen. Das Grünland ist als 2-schürige Wiese zu pflegen, Schnitthöhe nicht unter 10 cm, das Schnittgut ist abzutransportieren. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden. Alternativ ist eine extensive Beweidung der Fläche möglich.

In dem Wiesenstreifen sind einzelne Gehölze als Heister oder Hochstämme in unregelmäßiger Reihe zu pflanzen.

Tab. 4-1: Pflanzliste für Pflanzungen in den Pflanzflächen der Nummer 2 und der Versickerungsfläche

Salweide (Hei) (Ho) (I)	Salix caprea
Hainbuche (Hei) (Ho)	Carpinus betulus
Stieleiche (Hei) (Ho)	Quercus robur
Winterlinde (Hei) (Ho)	Tilia cordata
Hundsrose (I)	Rosa canina
Weinrose (I)	Rosa rubiginosa
Liguster (I)	Ligustrum vulgare
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Kornelkirsche (I)	Cornus mas
Faulbaum	Rhamnus frangula
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylostheum
Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus Racemosa
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Berberitzen (I)	Berberis vulgaris
Kupferfelsenbirne (Hei) (I)	Amelanchier Lamarckii

Fläche für Versickerung: Die Anlagen für die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers sind naturnah zu modellieren und als artenreiches Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Fläche ist mit kräuterreichem Grünlandsaatgut (mindestens 30 % Kräuter und Blumen), regionaler Herkunft anzusäen. Das Grünland ist als 2-schürige Wiese (Mahdzeitpunkte: erste Junihälfte und erste Septemberhälfte) zu pflegen, Schnitthöhe nicht unter 10 cm, das Schnittgut ist abzutransportieren. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden. Alternativ ist eine extensive Beweidung der Fläche möglich. Die Flächen, die als Mulden für die Sammlung des zu versickernden Niederschlagswassers ausgebildet werden, sind mit einer herkunftsgesicherten kräuterreichen (mind. 30% Kräuter/Blumen) Saatmischung für feuchte, periodisch überschwemmte Standorte anzusäen.

Straßenbäume: Pflanzqualität der zu pflanzenden Hochstämme: mindestens 16 cm Stammumfang, die Artenauswahl soll unter Berücksichtigung der Klimaverträglichkeit erfolgen. Für die Baumpflanzungen sind offene Baumscheiben in einer Größe von mindestens 16 m² offener Fläche pro Baum anzulegen. In den Pflanzgruben ist der Boden bis in eine Tiefe von mindestens 1,5 m zu lockern und zu verbessern. Innerhalb von Stellplatzanlagen oder an Erschließungsstraßen können die Baumscheiben durch entsprechende technische Konstruktionen, die eine Verdichtung verhindern und den Durchlass von Niederschlagswasser gewährleisten, überfahrbar angelegt werden.

Des Weiteren trägt die oben beschriebene **extensive Dachbegrünung** auf den Hauptgebäuden zu einer Verbesserung des Mikroklimas, zur Förderung der Biodiversität und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei.

4.3 FLÄCHENBILANZ

Aus den Festsetzungen kann die folgende Flächenaufteilung abgeleitet werden:

Flächennutzung/ Flächenausweisung und -größen						KV Code					
Bestand Weizackerstr.	4.573 m ²	davon Straße				4.184 m ²	10.510				
		davon Baumreihe				389 m ²	04.210				
Grünflächen	10.181 m ²	Maßnahmenfläche V				3.668 m ²	06.370 (aufgew.)				
		Maßnahmenfläche 1				2.139 m ²	02.400				
		Maßnahmenfläche 2				1.859 m ²	06.370 + 04.210				
		Anpflanzfläche Süd				1.529 m ²	06.370				
		Anpflanzfläche Ost				986 m ²	02.400				
GE gesamt	61.424 m ²	Verkehrsfläche	4.524 m ²	Planstraße			4.297 m ²	10.510			
				Fußweg			227 m ²				
		Baugrundstücke	56.900 m ²	20 % unversiegelt			11.380 m ²	11.221			
				80 % versiegelbar/ überbaubar	45.520 m ²	Angenommene Flächenversiegelung (30 %)	13.656 m ²		10.510		
						Angenommene Überbauung (70 %)	31.864 m ²	Unbegrünt/ ohne Solar		15.932 m ²	10.710
								Begrünt		15.932 m ²	10.720
Geltungsbe- reich gesamt							<u>76.178 m²</u>				

4.4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.4.1 Vermeidung

Gliederung des Geltungsbereichs

Östlich an den Geltungsbereich grenzt ein Wohngebiet. Damit besteht eine besondere Gemengelage, die die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Wohnens erfordert. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem im Westen des Geltungsbereichs ein Gewerbegebiet (GE) und im Osten – zur vorhandenen Wohnbebauung hin - ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt werden.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur solche Nutzungen zulässig, die dem Störgrad eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO entsprechen und somit das angrenzende Wohnen nicht wesentlich stören, sowie Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude, sodass die östlich angrenzende Wohnnutzung vor Immissionen geschützt wird.

Blendwirkung

Um ein geordnetes städtebauliches Erscheinungsbild zu erreichen und um Blendwirkungen vorzubeugen, ist für die Fassaden- und Dachgestaltung die Verwendung von reflektierenden, spiegelnden Materialien unzulässig. Von technischen Dachaufbauten darf keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Erhaltung von Biotopbeständen

Die gemäß § 25 HeNatG geschützte Baumreihe im Norden des Geltungsbereichs wird erhalten und ist einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, gemäß DIN 18920 zu schützen.

Gesetze und Richtlinien zum Bodenschutz

Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen sind zu vermeiden und minimierbar durch die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen (insbesondere DIN 18300 und DIN 18915) und sonstigen Vorschriften und Arbeitshilfen zum vorsorgenden Bodenschutz (z.B. HMUKLV (2022): Rechtliche, planerische und fachliche Grundlagen zum Bodenschutz, Übersicht und Erläuterung).

Dies betrifft insbesondere die Befahrung des Bodens mit schwerem Gerät, die nur bei geeigneten Witterungs-/ Bodenverhältnissen stattfinden darf. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs oder der Bodenverhältnisse die Befahrbarkeit nicht gegeben ist, ist die Befahrung einzustellen oder lastverteilende Maßnahmen sind vorzusehen.

Bei Abtrag und Aushub von Boden ist die DIN 19639 zu beachten und der Boden getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Dabei sind bei der Lagerung der Böden die maximalen Mietenhöhen von bis zu 2,00 m für Oberboden und bis zu 3,00 m für Unterboden einzuhalten. Bleiben die Mieten länger als zwei Monate bestehen ist direkt nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung vorzusehen.

Fauna

Durch Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02 zulassen, wird die Störung, Verletzung und Tötung von Individuen vermieden.

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten dürfen Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02 begonnen werden. Ab August kann mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern die Fläche durch Fachpersonal nach Begutachtung hinsichtlich noch vorhandener Bruten freigegeben wurde. Ist absehbar, dass die Baumaßnahmen zu Beginn der Brut- und Setzzeiten begonnen werden sollen, müssen rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämußungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder oder Schwarzbrache) durchgeführt werden. Während der Brut- und Setzzeiten sind die Bauarbeiten dann ohne größere Unterbrechung durchzuführen. Bei länger andauernden Unterbrechungen (> 1 Woche) sind die o.g. Vergrämußungsmaßnahmen erneut vorzusehen. Der Erfolg der Vergrämußungsmaßnahmen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

Bei Liste der für Gehölzpflanzungen zu verwendenden Arten, liegt der Fokus auf Insekten- und Vogelnährgehölzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme für die Feldlerche

Zur Vermeidung des Verlustes von Bruthabitaten der Feldlerche werden Maßnahmen zur Habitataufwertung in der Feldflur der Umgebung festgesetzt. Auf den Flächen sind sogenannte Buntbrachestreifen anzulegen. Nach Erfahrungen und Auswertung von Studien ist die Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Schwarzbrachestreifen auf Ackerflächen eine geeignete Maßnahme, um die Populationsdichte der Feldlerche zu erhöhen und dadurch die Habitatverluste auszugleichen.

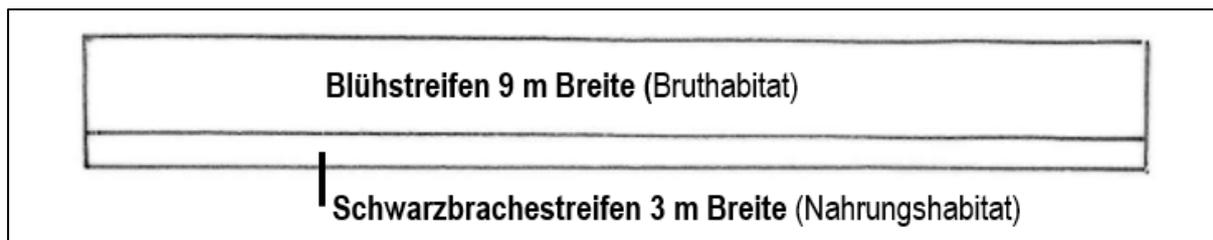


Abb. 4-1: Schema zur Anlage der Feldlerchenmaßnahme

Dabei sind folgende Abstände sind einzuhalten:

- > 50 m zu Einzelbäumen,
- > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha Größe),
- > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen,
- > 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen
- > 100 m zu Straßen

Anlage Blühstreifen: Nach Umbruch des Bodens erfolgt eine lückige Ansaat (4-8 kg pro ha, mit Füllstoff auf 100 kg/ha aufbereitet) aus standortangepassten und regionaltypischen Blütenpflanzenarten der Herkunftsregion (Saatgutmischung aus gesicherter Herkunft, z. B. VWWzertifiziert, RegioZert) möglichst bis Ende März, ausnahmsweise bis spätestens zum 30. April. Ein Umbruch und Neueinsaat der Blühstreifen findet alle vier Jahre statt.

Anlage Schwarzbrachestreifen: Der aufkommende Pflanzenbewuchs wird vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (März) durch mechanische Bodenbearbeitungsmaßnahmen, z. B. Grubbern oder Eggen entfernt. Während der ersten Brutzeit der Bodenbrüter (Mitte/ Ende März bis Ende Mai) erfolgt hier keine weitere Bearbeitung. Im Juni erfolgt eine erneute Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Schwarzbrachestreifens für die zweite Brut. Nach 4 Jahren werden die Buntbrachestreifen umgebrochen und neuangelegt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass ein Buntbrachestreifen von 12 m Breite und 100 m Länge den Wert angrenzender Ackerflächen in einem Umfang von etwa 1 ha erhöht. Daraus ist abzuleiten, dass sich ein Bedarf von 100 m Länge Buntbrachestreifen für ein zusätzliches Brutpaar ergibt. Laut Einschätzung des Habitatpotenzials bzw. der worst-case-Einschätzung kann im Geltungsbereich von 6 – 8 Brutpaaren ausgegangen werden. Um eine eindeutige Aussage über die tatsächliche Anzahl vorhandener Brutpaare treffen zu können, wird es auf Wunsch der Stadt Korbach in der Zeit von April – Mai zu weiteren Untersuchungen kommen. Danach richtet sich folglich der Umfang der Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche.

Die Flächen für diese Maßnahmen befinden sich noch in der Abstimmung.

Biotoptypen

Durch die Festsetzung eines Mindestanteils an Vegetationsfläche, die anzulegen ist, sowie die festgesetzten Gehölzpflanzungen wird Ausgleich geleistet für den Verlust der Ackerfläche. Neue hochwertige Biotoptypen entstehen zudem durch die festgesetzte extensive Dachbegrünung und die zu entwickelnde Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen. Die Fläche, die für die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet angelegt werden soll, wird ebenfalls naturnah gestaltet.

Schotter- und Mulchflächen sowie die Verwendung von Folien und Mitteln zur Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig.

Klima

Zur Reduzierung der Aufheizung der Gebäude wird eine extensive Dachbegrünung für mindestens 50 % der Dachflächen der Hauptgebäude festgesetzt. Zusätzlich sind im Geltungsbereich anteilig mindestens 20 % der ansichtigen Oberfläche der Gebäudefassaden zu begrünen, soweit andersrechtliche Forderungen (bspw. Brandschutz) nicht entgegenstehen. Zulässig sind Selbstklimmer, Gerüst- bzw. Schlingkletterer an Gittern, Gerüsten, Seilen, Pfählen, vorgepflanzte Gehölze usw. Die Fassadenbegrünung ist zu pflegen und zu erhalten.

Zur weiteren Erhöhung der Grünmasse des Baugebietes ist eine Umpflanzung mit Hecken vorgesehen.

Wasser

Die Dachbegrünung dient neben dem Klimaschutz und der Erhöhung von Vegetation und Lebensraum auch der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser, das im Geltungsbereich anfällt und möglichst dort zurückgehalten werden soll.

4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Grünflächen und Pflanzmaßnahmen

Zur Durchgrünung des Baugebietes wird je angefangene 600 m² Grundstücksfläche die Pflanzung mindestens eines standortgerechten Laubbaums festgesetzt. Die Planung sieht darüber hinaus neun Laubbäume entlang der neuen Erschließungsstraße vor.

Die Anlage der Grünstreifen am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs mit Sträuchern, Heistern und Extensivwiesen dienen neben ihrem ökologischen Wert auch der Ortsrandeingrünung.

Die Grünfläche im Südosten des Geltungsbereichs, auf der artenreiches Grünland entwickelt werden soll, stellt gleichzeitig eine naturnahe Versickerungsfläche dar, auf der das gesammelte Niederschlagswasser des Geltungsbereichs kurzzeitig gespeichert und in die bewachsene Bodenzone versickert werden soll. Zwischen der Versickerungsfläche und dem Gewerbegebiet befindet sich eine weitere Grünfläche, auf der eine extensive Wiese mit Gehölzgruppen angelegt wird. An der östlichen Grenze wird zur vorhandenen Bebauung hin ein geschlossener Gehölzbestand angelegt. Insgesamt tragen die umfangreichen Pflanzmaßnahmen dazu bei, die Durchgrünung des Gebietes zu fördern, die Artenvielfalt zu stärken sowie einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nahe des Eingriffsorts zu schaffen.

Retentionsmaßnahmen

Die Grünfläche im Südosten des Geltungsbereichs wird als Retentionsfläche angelegt und entwickelt. Die Gestaltung erfolgt naturnah und die Fläche ist extensiv zu pflegen. Durch Modellierung der Fläche werden unterschiedliche Standorte geschaffen, die neben der Regenrückhaltung zur Förderung der Biodiversität beitragen sollen. Auch die Maßnahmen zur Dachbegrünung leisten einen Beitrag zur Retention.

5 PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE

Da es sich um eine Erweiterungsfläche für Wohnen/Gewerbe handelt, die ausschließlich für solche Vorhaben zur Verfügung steht, und die bereits durch überordnete Planung vorbereitete ist (Regionalplan), ist zu unterstellen, dass eine Betrachtung alternativer Standorte bereits auf dieser Ebene erfolgt ist.

6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

6.1.1 Vegetation, Biotoptypen

Durch die Nutzung als Gewerbegebiet ergibt sich ein Verlust von 76.178 m² intensiv genutzter Ackerfläche.

Ein Ausgleich auf der Fläche wird geschaffen durch:

- extensive Dachbegrünung auf den Hauptgebäuden
- Neuanpflanzung von heimischen Hecken, Gebüsch
- naturnahe Grünlandanlage und die naturnah zu gestaltende Versickerungsfläche

Die gesetzlich geschützte Baumreihe an der Weizackerstraße wird durch Festsetzungen erhalten und gesichert.

Eingriffsbilanzierung

Bei der Bestandsbewertung findet einen Teilbereich im Südosten des Geltungsbereichs eine Aufwertung der dortigen Biotoptypen um 3 Biotopwertpunkte pro m² statt, aufgrund der Ertragsmesszahl von >60 bis ≤65 in diesem Bereich.

Für die Bilanzierung des Planungszustandes werden für die Versickerungsfläche 3 Punkte zugeschlagen gemäß der Anlage 2 der KV Nr. 2.2.6 (sonstige Verbesserungen für Schutzgüter, hier Wasser). Dabei wird neben der extensiven Wiesenbewirtschaftung ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel auch die Funktion als Retentionsbereich berücksichtigt.

Die Bilanzierung des Eingriffs gemäß Hessischer Kompensationsverordnung 2018 ergibt ein Defizit von 336.156 Biotopwertpunkten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die noch in Abstimmung befindlichen Maßnahmen für die Feldlerche auch das Defizit der Bilanzierung ausgleichbar ist.

6.1.2 Fauna

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Bauzeitenregelung bzw. den Vorgaben zur frühzeitigen Vergrämung sowie der Maßnahmen zum Ersatz der Feldlerchenhabitate, sind für die Fauna keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Vorhaben, die durch den Plan vorbereitet werden, zu erwarten.

Besonderer Artenschutz

Zu prüfen ist, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist außer Vögeln nicht von Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Da gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten gesetzlich besonders geschützt sind, ist die Avifauna als planungsrelevant zu betrachten. Ausgehend von den vorgefundenen Habitaten sind bei der Avifauna die Bodenbrüter zu betrachten, da keine Gehölze angegriffen werden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt für festgestellte und potenziell vorkommende Vogelarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sofern Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten – außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen, können Tötungen potenziell vorkommender Arten ausgeschlossen werden. Alternativ können auf den Flächen, auf denen Bodenarbeiten stattfinden sollen, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder) durchgeführt werden, bzw. nach der Hauptbrutzeit, ab August können die Flächen nach fachlicher Begutachtung zum Ausschluss später Bruten freigegeben werden. Während der Brut- und Setzzeiten sind die Bauarbeiten ohne größere Unterbrechung durchzuführen. Bei Unterbrechungen von mehr als 1 Woche sind die o.g. Vergrämuungsmaßnahmen erneut vorzusehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen können vermieden werden, wenn Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) oder unter Einbeziehung von frühzeitigen Vergrämuungsmaßnahmen, verbunden mit Erfolgskontrollen, stattfinden. Eine Störung durch Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen, in denen eventuell Vögel brüten, ist auszuschließen, da ein ausreichender Abstand zu Gehölzen besteht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist wie beschrieben durch die Aussparung der Brut- und Setzzeiten oder durch die rechtzeitige Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen bei den vorbereitenden Bodenarbeiten auszuschließen.

Der Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten der Feldlerche wird durch die Maßnahmen im nahen Umfeld ausgeglichen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

6.1.3 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

6.1.4 Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Zulassung von Überbauung und Versiegelung bislang unbefestigter Flächen und den damit verbundenen vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen.

Auf den neu anzulegenden Grünflächen sind bleiben die Bodenfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahmen erhalten und werden durch die festgesetzten Maßnahmen gefördert. Durch Anlage von Grünlandflächen und Gehölzanpflanzungen wird Erosion vermieden und die Fähigkeit des Bodens zur Filtration von Niederschlagswasser erhöht.

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht bei maximaler Ausnutzung der Festsetzungen eine Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelten Bodens für Gebäude und Nebenanlagen von 45.520 m². Für öffentliche Erschließungen werden weitere 4.524 m² neu in Anspruch genommen. Ein Teil des Funktionsverlustes wird durch die Dachbegrünung ausgeglichen, wie die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich insbesondere durch die zulässige Versiegelung/Überbauung. Diese stehen nicht mehr für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Jedoch erfolgt die Entsorgung des Abwassers in der Weizackerstraße durch ein Trennsystem, das auch für den Geltungsbereich vorgesehen ist. Durch die getrennte Abführung des Niederschlagswassers kann dies dem Wasserkreislauf wieder zugeleitet werden, da es nicht mit dem häuslichen Abwasser vermischt wird. Darüber hinaus soll möglichst viel des anfallenden Regenwassers auf die Versickerungsfläche im Geltungsbereich geleitet werden. Dort können die anfallenden Niederschläge künftig weiter zur Grundwasserneubildung beitragen. Zudem trägt die festgesetzte Dachbegrünung zur Retention und Versickerung von Niederschlägen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort bei.

Aufgrund der Lage des gesamten Geltungsbereichs in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzbereiches "WSG Korbach u. Umgebung" ist bei allen Baumaßnahmen besonderer Wert auf den Grundwasserschutz zu legen, damit eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften dessen ausgeschlossen werden kann. Im Norden grenzt außerdem die Zone II/3 und im Westen der Zone II/2 (engere Schutzzone) des Wasserschutzbereiches an. Es gelten die Verbote gem. § 3 StAnz. 45/1981 S. 2123.

6.1.5 Klima

Grundsätzlich handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen um Kaltluftentstehungsgebiete, die bei Hanglage durch die abfließende Kaltluft für die Durchlüftung angrenzender Siedlungsgebiete sorgen können. Im Landschaftsplan wird die Fläche des Geltungsbereichs jedoch nicht als für das Klima bedeutsam bewertet (Vergl. Abb. 3-6: Ausschnitt Themenkarte Klima/ Luft im LSP (BIOLINE 2001, ergänzt)).

Die Maßnahmen zur Durchgrünung, wie Dachbegrünung und Pflanzmaßnahmen, wirken der flächigen Erwärmung entgegen. Dies ist von besonderer Bedeutung angesichts des relativ hohen Überbauungsgrads.

6.1.6 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt im Erweiterungsbereich für Wohnen und Gewerbe. Nördlich der Weizackerstraße erstreckt sich das Gewerbegebiet des Bebauungsplans Briloner Landstraße – Ostpreussenstraße -Ziegelhütte", östlich des Geltungsbereichs grenzen Wohnbebauung und im Süden weitere Acker-/Grünflächen an. Da die Planung die Bebauung einer Freifläche vorsieht, werden einst freie Sichtbeziehungen von der Wohnbebauung in Richtung Westen verbaut. Diesem Umstand wird durch die festgesetzten Maßnahmen zur Durchgrünung im Geltungsbereich (u.a. Dach- und Fassadenbegrünung) und besonders entlang der Geltungsbereichsgrenzen entgegengewirkt. Die ansprechende Gestaltung der Flächen und Gebäude im Geltungsbereich ist angesichts der Nähe zum östlich gelegenen Wohngebiet von besonderer Bedeutung, um unvorteilhafte oder als störend wahrgenommene Ansichten zu vermeiden.

Außerdem wird durch die Festsetzung der Gebäudehöhe ein Ausgleich zwischen den Bedürfnissen einer wirtschaftlich sinnvollen und einer verträglichen Eingliederung in das prägende Landschaftsbild erreicht. Durch intensive Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes wird ein grüner Ortsrand ausgebildet.

6.1.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nicht betroffen. Aufgrund des leichten Gefälles nach Süden und Südosten, kann von Sichtbeziehungen auf das neue Gewerbegebiet ausgegangen werden. Dies betrifft in westlicher Entfernung von mind. 195 m das Indianerwäldchen, eine Gehölzgruppe mit Schutzstatus, die südöstlich gelegenen Kleingartenvereine mit einer Entfernung von mind. 250 m und die ebenfalls südlich gelegene Wohnbebauung, mind. 240 m entfernt. Das Vorhaben schließt räumlich an ein bestehendes Gewerbegebiet an, demzufolge ist das Umfeld des Geltungsbereichs bereits vorbelastet. Negative Sichtbeziehungen werden durch die Ein- und Durchgrünung minimiert.

6.1.8 Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen

Störungen durch Lärm und Erschütterungen werden sich im üblichen Maß durch die Baumaßnahmen, die dieser Bebauungsplan vorbereitet, ergeben. Darüber hinaus sind steigende Lärmimmissionen denkbar, infolge des gesteigerten Verkehrsaufkommens im Geltungsbereich und seinem Umfeld.

Durch die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) im östlichen Teil des Geltungsbereichs, orientieren sich zulässige Immissionen am Störgrad eines Mischgebietes (MI), um die direkt angrenzende Wohnbebauung im Osten zu schützen.

6.1.9 Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Anlagen (z.B. Betriebe nach Störfallverordnung) zulässig, die mit entsprechenden Risiken verbunden sind.

6.1.10 Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich das Gewerbegebiet mit dem rechtskräftigen "Bebauungsplan Nr. 16 B/2 Briloner Landstraße – Ostpreussenstraße -Ziegelhütte". Es sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten, da im Geltungsbereich die Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe vorgesehen ist. Die Nutzungen Tankstellen und Lagerhäuser werden ausgeschlossen.

6.1.11 Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz umweltschädlicher Techniken und Stoffe sind nicht zu erwarten.

6.1.12 Umweltschadensgesetz

"Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat."

Die Schädigung besonders und streng geschützter Arten ist auszuschließen, da diese im Gebiet nicht vorhanden sind.

Geschützte Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Der Großteil der umweltrelevanten Informationen konnten dem Natureg-Viewer ([Natureg Viewer \(hessen.de\)](http://Natureg-Viewer(hessen.de))) dem Bodenviewer des Hessisches Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie ([BodenViewer Hessen](http://BodenViewerHessen)) sowie dem WRRL-Viewer ([WRRL-Viewer \(hessen.de\)](http://WRRL-Viewer(hessen.de))) entnommen werden.

Für die Beurteilung der Biotoptypen, des ökologischen Werts und der Habitataignung der Fläche erfolgte eine Begehung.

Die Aussagen zum Artenschutz erfolgten auf Grundlage vorhandener Daten und einer Potenzialabschätzung im Untersuchungsraum.

Als weitere Grundlagen für die Bewertung der Auswirkungen der Planung wurden die Themenkarten im Landschaftsplan der Stadt Korbach (BIOLINE 2001) herangezogen.

7.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Die vorgesehenen Feldlerchenmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Funktionalität zu überprüfen.

8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die vorgesehene Gebietsausweisung dient der Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes sowie der potenziellen Weiterentwicklung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Beim vorliegenden Planungsgebiet handelt es sich aktuell um eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung am westlichen Rand der Kernstadt Korbachs. Aufgrund der leichten Neigung des Plangebietes, sieht die Planung Maßnahmen zur Retention durch eine Versickerungsfläche vor.

Um die Durchgrünung im Gewerbegebiet zu fördern, werden Dach- sowie Fassadenbegrünungen, die Neupflanzung von Laubbäumen sowie Anpflanzungen von Hecken und

Sträuchern zur Ortsrandeingrünung festgesetzt. Außerdem wird die Baumreihe im Norden, die entlang eines Abschnittes der Weizackerstraße verläuft und als geschütztes Biotop eingestuft wird, als zu erhaltend festgesetzt.

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass ein Vorkommen von Haselmaus, Reptilien und Fledermausarten aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen ist. Hinsichtlich des Vorkommens der Feldlerche wurde zunächst eine Worst-Case Betrachtung vorgenommen, die von 3 - 4 Feldlerchenpaaren im Planungsgebiet ausgeht. Um die reelle Anzahl vorkommender Feldlerchenpaare zu erheben, wäre eine Untersuchung vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai mit vier Begehungen im Bereich des Planungsraumes sowie dem Umfeld von 200 m durchzuführen. Damit könnte der notwendige Ausgleich gezielter ermittelt werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zum Verlust von Boden und Vegetation. Die zu erwartende Flächenüberbauung und -versiegelung wird sich auch negativ auf den Wasserhaushalt auswirken. Den Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Durchgrünung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Ebenso wie der ansprechenden Gestaltung der Flächen und Gebäude im Geltungsbereich, angesichts der Nähe zum östlich gelegenen Wohngebiet. Mögliche unvorteilhafte oder als störend wahrgenommene Ansichten können dadurch vermieden werden. Positiv zu bewerten ist der relativ große Anteil der Ackerfläche im Geltungsbereich, der nicht versiegelt, sondern durch Ansaat und Anpflanzungen aufgewertet wird.

Kassel, den 21.03.2025

Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH

9 QUELLENVERZEICHNIS

REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN 2009: Regionalplan Nordhessen 2009

BIOLINE 2001: Landschaftsplan Korbach, erstellt i. A. der Kreis- und Hansestadt Korbach

Internetseiten

BGR – BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2024): Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (<https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/geoviewer>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2024): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_9120_fest_html.html?view=na&publication); zuletzt abgerufen am 19.02.2025

DWD (2024A): Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 - 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_SV_html.html?view=na&publication&nn=17304); zuletzt abgerufen am 19.02.2025

HLBG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATIONEN (2024): Geoportal Hessen (<https://www.geoportal.hessen.de/>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2022A): Boden-Viewer Hessen (<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

HLNUG (2024B): Wrrl-Viewer (<http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

HLNUG (2024C): GruSchu-Viewer Hessen (<https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

HLNUG (2024D): Natureg-Viewer (<https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

STADT KORBACH (1977): Flächennutzungsplan der Stadt Korbach (https://www.korbach.de/PDF/Fl%C3%A4chennutzungsplan_Korbach.PDF?ObjSvrID=3889&ObjID=382&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1720779169); zuletzt abgerufen am 05.12.2024

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. 2542), Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 9.12.2020 I 2873

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S.629, 2011 I S. 43), Stand: zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.3.2023 | Nr. 88

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Öko-konten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsver-ordnung – KV) vom 26. Oktober 2018.

Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz) vom 09. November 1981, Nr. 45, S. 2123.